



HVBG

HVBG-Info 14/1996 vom 26.04.1996, S. 1153 - 1154, DOK 543.2/017-OLG

**Keine Haftung des GmbH-Geschäftsführers für nicht abgeführte
Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge) durch die
konkursreife GmbH - Urteil des OLG Celle vom 29.11.1995 -
9 U 51/95**

Keine Haftung des GmbH-Geschäftsführers für nicht abgeführte
Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge) durch die
konkursreife GmbH (§§ 64 Abs. 1, 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG; § 823 Abs.
2 BGB; §§ 59, 60, 61 KO; §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 266a Abs. 1 StGB);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 29.11.1995
- 9 U 51/95 -

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 29.11.1995 - 9 U 51/95 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein "Vorenthalten" von Sozialversicherungsbeiträgen im Sinne
des StGB § 266a Abs. 1 ist nicht bereits verwirklicht, wenn die
Zahlung geschuldeter Arbeitnehmerbeiträge unterblieben ist.
Erforderlich ist vielmehr, daß der Arbeitgeber trotz
Zahlungsfähigkeit nicht gezahlt hat. Strafrechtlich fehlt es
anderenfalls an der Handlungsfähigkeit des Täters.
2. Für eine Pflicht des Geschäftsführers, bei Eintritt der
Fälligkeit die erforderlichen Geldbeträge zur Verfügung zu
halten, gibt es weder im Zivilrecht noch im Strafrecht eine
Grundlage (entgegen LG Nürnberg-Fürth, 1987-06-25, 6 O 1233/87,
NJW 1988, 1856).